

Position der Wirtschaftsvereinigung Metalle e. V.

Ursprungsregeln in der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)

Worum geht es?

Die EU verhandelt zurzeit mit den USA über eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft. Diese soll nicht nur den Handel zwischen beiden Kontinenten optimieren, sondern auch Wachstum und Arbeitsplätze auf beiden Seiten des Atlantiks fördern. Verhandlungsgegenstand sind auch die präferenziellen Ursprungsregeln. Sie sollten im Rahmen von TTIP vereinfacht werden, um einen verbesserten Marktzugang durch die Inanspruchnahme von Präferenzzöllen zu gewähren. Angesichts des großen bürokratischen Aufwands bei der Umsetzung der Regeln und der damit verbundenen hohen Compliance-Kosten lohnt sich die Inanspruchnahme von Präferenzen für Unternehmen immer weniger. Insbesondere im transatlantischen Warenverkehr wird dieses Dilemma deutlich: Denn sowohl der US-amerikanische als auch der EU-Außenzoll sind bei Industriewaren mit durchschnittlich null bis fünf Prozent des Warenwertes niedrig - der geringe Präferenzgewinn ist dann durch hohe Verwaltungskosten schnell aufgezehrt. Unabhängig von ihrer Größe sind von den verhältnismäßig hohen Compliance-Kosten alle Unternehmen betroffen. Vor allem kleine und mittelständische Unternehmen könnten mit einfacheren Ursprungsregeln erstmals den Sprung über den Atlantik schaffen. Mit der bislang üblichen Ausgestaltung präferenzieller Ursprungsregeln lohnt sich Studien zufolge der Verwaltungsaufwand in einigen Fällen nicht mehr, wenn die Zollsätze nur zwei bis sechs Prozent des Warenwertes betragen. TTIP soll zudem als Referenzabkommen dienen, an dem sich zukünftige Handelsabkommen orientieren. Somit sollen die Ursprungsregeln vereinheitlicht werden, was die NE-Metallindustrie sehr begrüßt.

Der BDI hat bereits eine Position zu den Ursprungsregeln in TTIP entwickelt, welche die NE-Metallindustrie grundsätzlich mitträgt. Für die NE-Metallindustrie sind in Sachen Ursprungsregeln die Kombinierten Nomenklaturen der Kapitel 74 – 81 von entscheidender Relevanz. In diesem Zusammenhang unterscheidet sich die Position für Kapitel 76 von den anderen Kapiteln, da sich der Aluminium-Sektor für den Erhalt der aktuell gültigen Grundsätze ausspricht. Überdies weisen wir darauf hin, dass die Aurubis AG die WVMetalle-Position nicht unterstützt. Aurubis spricht sich dabei ebenso wie der Aluminium-Sektor für den Erhalt der aktuell gültigen Regeln auch für das Kapitel 74 aus:

Kapitel 74

Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware **und** bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet.

Nachfolgend finden Sie die Position der WVMetalle in deutscher und englischer Fassung:

Die Regeln:

Kapitel 74-75 und 77-81

Grundregel (Spalte 3): Herstellen aus Vormaterialien jeder Position durch Raffinieren, Schmelzen oder thermisches Umformen

oder

Alternativregel (Spalte 4): Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware

und

bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet.

In der englischen Fassung lauten die Regeln wie folgt:

Basic Rule (Column 3): Manufacture from materials of any heading by the use of refine, smelting or thermal metal forming

Or

Alternative Rule (Column 4): Manufacture from materials of any heading, except that of the product

and

in which the value of all the materials used does not exceed 50 % of the ex-works price of the product.

Kapitel 76

Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position des Erzeugnisses **und** bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet.

Kapitel 7601

Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position des Erzeugnisses **und** bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet **oder** Herstellen aus Vormaterialien jeder Position durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott, aus Aluminium.

In der englischen Fassung lauten die Regeln wie folgt:

Kapitel 76

Manufacture from materials of any heading, except that of the product **and** in which the value of all the materials used does not exceed 50 % of the ex-works price of the product

Kapitel 7601

Manufacture from materials of any heading, except that of the product **and** in which the value of all the materials used does not exceed 50 % of the ex-works price of the product **or** Manufacture by thermal or electrolytic treatment from unalloyed aluminium or waste and scrap of aluminium.

Zur Begründung/Erläuterung:

1. Der Vorschlag soll sicherstellen, dass er den technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen der sich für die Änderungen der Regeln einsetzenden Unternehmen gerecht wird, den administrativen und damit kostenrelevanten Aufwand dieser Unternehmen im Vergleich zur derzeitigen Situation möglichst verbessert und er die Unternehmen vor handels- und wettbewerbsverzerrenden Maßnahmen Dritter möglichst optimal schützt.
2. Der Vorschlag soll garantieren, dass zukünftig auch dann die Erlangung der Ursprungseigenschaft möglich ist, wenn aus – wie in der Vergangenheit häufig der Fall – außerhalb des unternehmerischen Einfluss- und Verantwortungsbereiches liegenden Gründen die Erfüllung des Wertschöpfungskriteriums nicht möglich ist. So war in der Vergangenheit alleine aufgrund extremer Preisfluktuationen und Preisexplosionen auf den internationalen Metallmärkten häufig die Ursprungseigenschaft allein deshalb nicht zu erlangen, weil das Wertschöpfungskriterium nicht erfüllt werden konnte – obwohl der Produktionsprozess ohne diese Preisentwicklung unzweifelhaft zur Erlangung der Ursprungseigenschaft geführt hätte bzw. hat. Dies ist für die Unternehmen (und für den Verordnungsgeber) eine völlig sachfremde und inakzeptable Situation, denn es konterkariert die Intention der Präferenzhandelsregelungen und führte in der Vergangenheit zu Kostenbelastungen der Firmen und damit zur Verschlechterung ihrer Wettbewerbsfähigkeit in mehrstelliger Millionenhöhe.
3. Zur Erreichung der Ziele schlagen wir daher die oben dargestellte Lösung vor, die sich in zwei Punkte für die Kapitel 74, 75 und 77 bis 81 untergliedert, die jeweils durch eine „Oder“-Verbindung miteinander verbunden sind. Jenes ist insofern unverzichtbar, als das
 - die einzelnen Punkte jeweils für sich betrachtet die Erlangung der Ursprungseigenschaft sicherstellen sollen
 - dies ist insofern erforderlich, als das die Ursprungseigenschaft entweder durch Raffinieren, Schmelzen oder thermische Umformung erreicht wird (Grundregel) oder durch einen Tarifnummernsprung und eine Wertschöpfung erlangt wird (Alternativregel).
4. Überdies ist es essentiell, dass das Kapitel 76 eben eine „Und“-Verbindung und eine „Oder“-Verbindung für Kapitel 7601 aufweist. Somit wird sichergestellt, dass der Ursprung generiert wird.

Berlin, 24. Mai 2016
Sebastian Schiweck
Wirtschaftsvereinigung Metalle e. V.
Wallstraße 58/59, 10179 Berlin
Tel: 030-726207-107
schiweck@wvmetalle.de